

Nr. 18**Ringelisen gegen Österreich – Auslegung** des Urteils vom 22. Juni 1972

Urteil vom 23. Juni 1973 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 16.

Beschwerde Nr. 2614/65, eingelegt am 3. Juli 1965; am 24. Juli 1970 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.); Endgültigkeit der Urteile des Gerichtshofs, Art. 52 (Art. 44 n.F.); Überwachungsfunktion des Ministerkomitees des Europarats, Art. 54 (Art. 46 Abs. 2 n.F.).

VerfO-EGMR: Antrag der Kommission auf Auslegung eines Urteils des Gerichtshofs, Art. 53.

Innerstaatliches Recht: Entschädigung für Untersuchungshaft, Gesetz i.d.F. vom 18. August 1918 und Bundesgesetz vom 8. Juli 1969: § 2 bzw. § 4.

Ergebnis: Unpfändbarkeit der Entschädigung nach Art. 50 EMRK. Auszahlung des Betrages in der zugesprochenen Währung (hier: DM).

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Obwohl der Gerichtshof in seinem Urteil *Ringelisen* vom 22. Juni 1972 (EGMR-E 1, 138) darauf hingewiesen hatte, dass nach österreichischem Recht Haftentschädigungen prinzipiell unpfändbar sind (mit Ausnahme gesetzlicher Unterhaltsansprüche), hatte die Finanzprokuratur namens der Republik Österreich den Gegenwert der vom Gerichtshof dem Bf. zugesprochenen 20.000,- DM selbst in 143.808,- ÖS umgerechnet und am 16. August 1972 hinterlegt, und zwar beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien zugunsten von vier Erlagsgegnern, darunter der vormalige Konkursverwalter des Bf.

Dagegen wandte sich der Bf., der zu jener Zeit seinen Wohnsitz bekanntermaßen in Heidelberg hatte, in einem Schreiben an die Kommission, die ihrerseits den Gerichtshof anrief.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

12. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom März 1973 behauptet die Regierung, die Kommission beantrage in Wahrheit nicht, das Urteil vom 22. Juni 1972 auszulegen: sie versuche vielmehr, den Gerichtshof zu drängen, den „völlig klaren“ Tenor und die Entscheidungsgründe „in unzulässiger Weise“ zu erweitern und sogar in die Überwachungsfunktion einzugreifen, die Art. 54 der Konvention dem Ministerkomitee des Europarates zugewiesen hat.

In ihrem Schriftsatz äußert die Regierung eingangs auch die Auffassung, dass „die Zuständigkeit des Gerichtshofes, seine Urteile auszulegen (...), ausschließlich auf der Verfahrensordnung beruht“; ihr zufolge „könnte daher sogar die sehr legitime Frage aufgeworfen werden, ob diese [Kompetenz] mit der Konvention in Hinblick auf deren Art. 52 vereinbar ist“.

13. Nach Art. 52 der Konvention ist „die Entscheidung des Gerichtshofes endgültig“. Wie der Gerichtshof bereits ausgeführt hat, „bezweckt“ diese Bestimmung „allein, die Urteile des Gerichtshofes von jedwedem Rechtsmittel

bei einer anderen Instanz freizustellen“. (Urteil *Ringeisen* vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 4, Ziff. 17, EGMR-E 1, 139). Ein Antrag auf Auslegung stellt kein solches Rechtsmittel dar, denn er wendet sich an den Gerichtshof selbst. Mit seiner Prüfung macht der Gerichtshof von einer impliziten Kompetenz Gebrauch: er sieht sich ausschließlich dazu veranlasst, Sinn und Tragweite klarzustellen, die er einer früheren, aus seinen eigenen Beratungen hervorgegangenen, Entscheidung hat geben wollen, indem er nötigenfalls präzisiert, was er mit Rechtskraftwirkung entschieden hat. Eine solche Befugnis ist folglich in keiner Weise weder mit Art. 52 unvereinbar noch mit Art. 54, der das Ministerkomitee beauftragt, die Durchführung der Urteile des Gerichtshofes zu überwachen.

Art. 53 der Verfahrensordnung verankert lediglich diese selbstverständliche Befugnis und legt die Einzelheiten ihrer Wahrnehmung fest. Im Übrigen wurde Art. 53 VerfO-EGMR gleich nach seiner Annahme im Jahre 1959 den Vertragsstaaten mitgeteilt, die dagegen nicht den geringsten Einwand erhoben haben; die österreichische Regierung hat im Fall *Neumeister* in Betracht gezogen, ihn vor dem Gerichtshof für sich selbst in Anspruch zu nehmen (Fall *Stögmüller*, Série B Nr. 7, S. 192).

Der Gerichtshof sieht folglich keinen Grund, über den gegebenen Auslegungsantrag nicht zu entscheiden.

14. Im ersten Punkt ihres Auslegungsantrags stellt die Kommission die Frage, „welchen Zweck die Anordnung hatte, die Entschädigung in DM zu zahlen, insbesondere bezüglich Währung und Zahlungsort“.

Indem der Gerichtshof dem Bf. als gerechte Entschädigung einen auf DM lautenden Betrag zusprach, wollte der Gerichtshof, dass dem Betroffenen die Entschädigung in jener Währung und in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt werde und nicht in irgendeiner anderen Art und Weise. Bei dieser Entscheidung hat er nicht nur die unbestrittene Tatsache in Betracht gezogen, dass Ringeisen seinen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat, sondern auch den zweiten Absatz der von den Delegierten der Kommission in der Verhandlung am 27. Mai 1972 gestellten Anträge. Die Delegierten hatten mit diesem Antrag den Gerichtshof gebeten, „hinsichtlich der Entschädigung, soweit sie Michael Ringeisen allein deshalb zustehe, weil seine Untersuchungshaft über die angemessene Frist des Art. 5 Abs. 3 der Konvention hinaus angedauert hat, in dem Urteil auszusprechen, ob Michael Ringeisen angesichts seines Gesundheitszustandes und seiner Bedürftigkeit diese Entschädigung nicht unverzüglich ausgezahlt werden sollte“ (Série B Nr. 13, S. 67).

15. Die zweite Frage, welche die Kommission in ihrem Auslegungsantrag stellt, lautet: „Heißt ‚Entschädigung‘ Zahlung eines Betrages, der jedem rechtmäßigen Anspruch, der darauf nach österreichischem Recht erhoben wird, entzogen oder unterworfen ist?“

Unter dem Begriff „Entschädigung“ hat der Gerichtshof Zahlung eines Geldbetrages an Michael Ringeisen persönlich zur Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens verstanden. Indem er an das „wohlverstandene Ermessen der österreichischen Behörden“ appellierte, hat der Gerichtshof seine

Absicht nicht mit einer Einschränkung versehen wollen. Wenn er sich auf § 2 des österreichischen Gesetzes vom 18. August 1918 und auf § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1969 berufen hat, so um darauf hinzuweisen, dass die Anordnung einer direkten Zahlung an den Berechtigten sich umso mehr rechtfertige, als der Grundsatz der Unpfändbarkeit eines solchen Anspruchs auch im österreichischen Recht analog gilt. Was dem wohlverstandenen Ermessen der österreichischen Behörden anheim gegeben wurde, ist die praktische Durchführung der vom Gerichtshof in Übereinstimmung mit jenem Grundsatz angeordneten Maßnahmen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

zur ersten Frage

- mit sechs Stimmen gegen eine, dass das Urteil vom 22. Juni 1972 besagt, dass die dem Bf. zugesprochene Entschädigung von 20.000,- DM [ca. 10.226,- Euro]* in dieser Währung und in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlen ist;

zur zweiten Frage

- mit fünf gegen zwei Stimmen, dass dieses selbe Urteil besagt, dass die Entschädigung Michael Ringeisen persönlich und unpfändbar auszuzahlen ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Sir Humphrey Waldock, *Präsident* (Brite), Cassin (Franzose), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Rodenbourg (Luxemburger), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Smyth (Ire)

Sondervoten: Zwei. (1) Sondervotum des Richters Verdross; (2) Sondervotum des Richters Zekia.

* Anm. d. Hrsg.: Umrechnungskurs s.o. S. 138